

Merkblatt

Auszug aus VDE 0210-10 (Stand: Januar 2011)

Abstände und zugehörige Bestimmungen für bauliche Anlagen und Bäume im Bereich von 20-kV-Freileitungen

In allen Fällen, in denen sich Freileitungen anderen Objekten nähern oder diese kreuzen, sind Mindestabstände einzuhalten. Diese dürfen auch bei größtem Durchhang und maximalem Ausschlagen der Leiterseile nicht unterschritten werden.

Die Abstände dürfen nur von Fachkräften mit geeigneten Messgeräten überprüft werden.

- Mindestabstände der Leiterseile über Gebäuden:
 - mit feuerhemmenden Dächern nach DIN 4102 Teil 7, Dachneigung 15° oder kleiner 5,0 m
 - mit feuerhemmenden Dächern nach DIN 4102 Teil 7, Dachneigung größer als 15° 3,0 m
 - ohne feuerhemmenden Dächer und über feuergefährdeten Einrichtungen wie Tankstellen, Biogasanlagen usw., unabhängig von der Dachneigung 10,6 m
- Mindestabstände der Leiterseile neben Gebäuden:
 - seitlicher waagerechter Abstand vom nächsten Bauwerksteil 3,0 m
- Antennen und Blitzschutzeinrichtungen 2,6 m
- Bodenprofile im freien Gelände 6,0 m
- Straßen und sonstige befahrbare Flächen (Wendehammer, Hofraum usw.) 7,0 m
- Fahrrad- und Fußwege 6,0 m
- Straßenleuchten, Werbeschilder, und Ähnliches (auf denen man nicht stehen kann) 2,6 m
- Leitern und Bäumen unter bzw. seitlich der Freileitung 2,1 m
- Spiel- und Sportplatz 7,6 m
- Sport-, Spiel-, und Campingeinrichtungen
 - nicht besteigbare Einrichtungen 3,6 m
 - besteigbare Einrichtungen 5,0 m
- Schwimmbecken mit dem höchsten Wasserstand 8,6 m
- Wasserfläche ohne Erholungsbereiche (der höchste Wasserspiegel ist zu berücksichtigen) 5,6 m
- Photovoltaikanlagen
 - nicht begehbar 3,0 m
 - begehbar 5,0 m

Ist es zur Durchführung von Rettungs- und Löschmaßnahmen erforderlich, so sind die Abstände zu vergrößern. Angaben darüber macht die zuständige Kreisbrandbehörde.